R.T.A. s.r.l. - ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

(CGV_DE ED 01 22/11/2017)

I. ZWECK - BESTELLUNG / ANNAHME

Vorliegende Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch "AVB" genannt) werden für alle Produkte ("Güter") angewandt, die vom Verkäufer ("Verkäufer") an den Käufer ("Käufer") verkauft werden.

Die AVB sind auf der Unternehmens-Website unter www.RTA.it. veröffentlicht und können dort abgerufen werden.

Die AVB bilden zusammen mit den besonderen Bedingungen des Verkäufers, welche in der Auftragsbestätigung ("Auftragsbestätigung") oder im Liefervertrag Auftragsbestätigung und irgend einer dieser Verträge die "Besonderen Verkaufsbedingungen" oder "BVB") enthalten sind und allein mit den anderen Unterlagen, auf die im Folgenden ausdrücklich verwiesen wird, die gesamte Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer und sind jeglicher anderen, vom Käufer vorgeschlagenen Frist oder Bedingung, die mit dieser in Kontrast stehen, und jeglicher weiteren mündlichen oder schriftlichen Mitteilung, welche nicht ausdrücklich darin erwähnt wird, als Ganzes übergeordnet.

Die Verträge, die zwischen dem Verkäufer oder seinen Vertretern und Dritten unterzeichnet werden, treten allein nach ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers in Kraft.

In Ermangelung einer entgegengesetzten Klausel, werden Unterlagen, Kataloge und Schätzungen allein zu Informationszwecken zugesandt und die Angebote des Verkäufers sind ohne eine Auftragsbestätigung nicht bindend.

Ergänzungen oder Änderungen der hier vorgesehenen Fristen, welche in der Bestellung des Käufers oder in jedes andere Dokument, einschließlich der Transportdokumente, eingefügt werden, sind für den Verkäufer nicht bindend, es sei denn, diese werden von ihm ausdrücklich, in schriftlicher Form akzeptiert.

Die Unterzeichnung des Käufers und die Rückgabe der Auftragsbestätigung oder alternativ dazu, das Fehlen einer Ablehnung der Auftragsbestätigung, seitens des Käufers, innerhalb 3 Tage nach deren Erhalt, stellt die Annahme des

Käufers, der Vertragsbedingungen, welche in der AVB enthalten sind, dar.

2. PREISE

Die Preise beziehen sich auf die Lieferung der Güter an die Abgabestelle, zusammen mit den Transportbedingungen, die in den BVB detailliert werden. Die Kosten der Ersatzteile und für den Ersatz sind nicht im Preis enthalten.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und anderen Gebühren, Steuermarken, und/oder Steuern.

3. ZAHLUNGSFRISTEN

Die Zahlungen müssen gemäß den Vorgaben der BVB durchgeführt werden. Die Übertragung der geschuldeten Beträge erfolgt immer mit Kosten die vom Käufer und auf dessen Risiko zu tragen sind.

1

Der Käufer hat kein Recht, Zahlungen einzustellen oder unter diesen Umständen, auch im Streitfall, Ausgleiche jeglicher Art vorzunehmen.

In allen Fällen verspäteter Zahlung hat der Käufer kein Recht, jegliche Maßnahmen zu ergreifen (Verkauf oder Gebrauch), die diese Güter betreffen.

Die Vorauszahlung wird auch gemäß dem Art. 1385 des zivilen Gesetzbuches als normales Zahlungsmittel angesehen.

4. TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN UND VERÄNDERUNGEN

Die technischen Spezifikationen und Produktionsstandards, und jede andere Eigenschaft, die im Lieferumfang enthalten sind, sind gemäß den Fristen und Bedingungen der BVB bindend.

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, an den Waren jegliche Änderungen vorzunehmen, die sich für notwendig erweisen sollten, ohne die wesentlichen Merkmale des Produkts zu ändern. Die technischen Änderungen die vom Käufer als Kaufbedingungen erwünscht werden, müssen

R.T.A. S.R.L. - VIA E. MATTEI - FRAZ. DIVISA - 27020 MARCIGNAGO (PV) - TEL. 0382.929.855 R.A. - FAX 0382.929.150 REG. IMPRESE DI PAVIA, C.F. E P.IVA IT 11950140159 - R.E.A. 241696 - CAP. SOC. € 1.000.000 I.V.



zwischen dem Verkäufer und dem Käufer schriftlich vereinbart werden.

5. LIEFERFRISTEN - HÖHERE GEWALT

Die Güter werden an den Käufer oder an den Spediteur, an den Lieferort, zum vereinbarten Zeitpunkt ausgehändigt, wie es aus den BVB hervorgeht.

Die Lieferfrist läuft ab der (i) Auftragsbestätigung ab, oder, wenn diese zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet, (ii) ab der endgültigen Vereinbarung bezüglich aller Angelegenheiten, die vor Produktionsanfang entschlossen werden müssen.

Die Produktion, der Transport und Lieferung der Güter durch den Verkäufer können, ohne jeglicher Verantwortung des Verkäufers, Verzögerungen oder Hindernissen unterliegen oder Unterschiede in der Ausführung erfahren, welche vollkommen oder teilweise auf einen (erklärten oder nicht erklärten) Krieg, auf Streiks, Proteste der Gewerkschaft, einen Unfall, einem Brand, einer Überflutung, Transportverzögerungen, Rohmaterial-, Werkstück- und Fertigteilengpässen, Produktionsstopps, Gesetzen, Regelungen, Befehlen oder Handlungen jeglicher öffentlicher Ämter zurückzuführen sind oder jeglichen Grund, der vernünftigerweise nicht der Kontrolle des Verkäufers zugeschrieben werden kann, durch die die Durchführung für den Verkäufer also nicht realisierbar wird, einer Konsequenz also, einer Verpflichtung, deren fehlendes Zustandekommen eine wesentliche Voraussetzung ist, auf deren Grundlage die Auftragsbestätigung ausgestellt wurde. In solchen Fällen hat der Verkäufer Recht auf eine längere Frist, die vernünftigerweise notwendig ist, um seinen Verpflichtungen nachzukommen und darf seine Produktion unter seinen Kunden, seinem Ermessen nach, so gerecht wie möglich verteilen.

Wenn der Käufer darum bittet den Liefertermin zu verschieben oder dieser für jegliche Verzögerung verantwortlich ist, die stattfinden könnte, ist der Verkäufer berechtigt, den Käufer mit jeglichen Finanz-, Depot- oder Einhaltungskosten der Zahlungsfristen, gemäß dem Art. 6, zu belasten.

6. EINLAGERUNG

Nach Ablauf der Lieferzeit ist der Verkäufer, bei fehlender Abholung durch den Käufer, dazu berechtigt, für die Einlagerung der Güter, in seinen Räumlichkeiten und/oder in den Räumlichkeiten Dritter, anfallende Kosten und Spesen zu Lasten des Käufers zu berechnen (einschließlich spezieller Verpackungen).

Die Einlagerung wird zu keiner Änderung in Bezug auf die Garantie, sowie der, zwischen den Parteien, vereinbarten Zahlungen, ab Ablauf der anfänglichen Lieferfrist berechtigen.

7. GARANTIE - EINSCHRÄNKUNGEN DER VERANTWORTUNG - BEANSTANDUNGEN

Der Verkäufer garantiert, dass die Güter ausschließlich den Spezifikationen entsprechen, die in den BVB enthalten sind. Der Käufer, welcher der professionelle Anwender ist und über technische Fähigkeiten und spezifische Normen verfügt, muss dem Verkäufer alle Informationen mitteilen, die notwendig sind, um (a) die angemessene Verarbeitung der oben genannten Spezifikationen zu gewährleisten und (b) die sich auf die Anpassung und/oder auf den Endverbrauch der Güter beziehen und erkennt an, dass die Konformitätspflicht des Verkäufers vollkommen erfüllt wird, wenn besagte Spezifikationen zum Zeitpunkt der Lieferung eingehalten wurden.

Vorliegende AVB sind eventuellen Vorgaben des technischen Handbuchs, das vom Verkäufer ausgehändigt wurde, nicht übergeordnet.

Jede Beratung durch den Verkäufer, vor und/oder während der Verwendung der Güter, gleich ob diese mündlich oder schriftlich oder mithilfe von Demonstrationen erfolgt, erfolgt in gutem Glauben aber ohne jegliche Gewährleistung durch den Verkäufer und, ohne dass dies auf irgendeine Weise zur Haftung seinerseits führt. Die Beratung durch den Verkäufer befreit den Käufer nicht von seiner Verpflichtung die Güter, die vom Verkäufer geliefert werden, zu testen, was deren Tauglichkeit zur Produktion und die, vom Käufer vorgesehenen Anwendungen, anbetrifft. Die Verwendung und die Inbetriebnahme von Gütern erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des Käufers.

Der Verkäufer verpflichtet sich dazu die Güter und/oder jeden Bestandteil der Güter, im Falle eines Defekts, der auf Konformitätsmängel oder auf Produktionsfehler ("Garantie") zurückzuführen sind, vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen und Prognosen:



- der Käufer verpflichtet sich für die Installation und Inbetriebnahme der Güter durch einen kompetenten Fachinstallateur, die Güter in strikter Einhaltung der technischen Dokumentation, die vom Verkäufer geliefert wird, zu verwenden, die Güter nicht zu verändern und alle angemessenen Maßnahmen in Erfahrung zu bringen, um jedes mögliche Risiko zu vermeiden. In jedem Fall ist der Verkäufer nicht für direkte und/oder indirekte Sach-Personenschäden, oder für Mängel, die daraus hervorgehen, haftbar, wenn diese auf Nachlässigkeit und/oder einer fehlerhaften Anwendung und/oder eine Nichteinhaltung der Betriebsanleitung seitens des Käufers zurückzuführen sind:
- (ii) die Garantie gilt nicht für Mängel und/oder Fehlfunktionen, die aufgrund von Installationsfehlern, im Sinne des vorherigen Punktes i), aufgrund vorsätzlicher Handlungen, Unerfahrenheit und/oder Fahrlässigkeit des Käufers oder Umweltbedingungen, elektrische, chemische und physikalische Bedingungen, Manipulationen, nicht autorisierte Änderungen, sowie andere Umstände, die nicht direkt durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Verkäufers verursacht werden, zurückzuführen sind. Die Garantie gilt nicht fiir zusammengebaute Güter oder für Güter, die nicht gemäß den technischen Angaben des Verkäufers durchgeführt wurden;
- (iii) die Garantie deckt nicht alle Teile oder Bestandteile, die einem Verschleiß unterliegen;
- (iv) Mängel die bei der Lieferung verborgen sind, sind dem Verkäufer zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung unverzüglich und jedenfalls spätestens 12 Monate ab Lieferung, mitzuteilen, auch wenn die Güter nicht in Betrieb genommen wurden. Unmittelbar nach Erhalt der Güter muss der Käufer die Ladung überprüfen, um sicherzustellen, dass jedes Element in der Ladung in ausreichender Menge enthalten ist und keine Defekte oder Beschädigungen anwesend sind. Innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ladung, hat der Käufer den Verkäufer schriftlich über jeglichen Mangel, über Mängel oder offensichtliche Schäden zu

- benachrichtigen, deren Existenz vom Käufer sichergestellt werden konnte;
- (v) Mit Ausnahme der Fälle in denen gemäß Punkt (iii) keine Benachrichtigung erfolgt ist, gelten die gelieferten Güter vom Käufer für akzeptiert und dieser verzichtet auf Beanstandungen wegen Mangel, offensichtliche Mängel oder Schäden;
- (vi) Der Verweis auf Mängel muss durch Unterlagen gestützt sein, welche die Berechtigung der Beanstandung nachweisen;
- (vii) Dort wo der Verkäufer der Meinung ist, dass die Güter Defekt sind, ist dieser ausschließlich, nach seinem absolutem Ermessen dazu verpflichtet entweder (i) die defekten Bestandteile zu ersetzen oder zu reparieren; (ii) die Kosten dieser defekten Güter zurückzuerstatten oder (iii), wenn der Preis vom Käufer noch nicht bezahlt wurde, besagten Preis herabzusetzen oder die Bestellung zu stornieren;
- (viii) der Ersatz und die Reparaturen werden im Werk des Verkäufers oder im Werk Dritter. nach ausschließlichem Ermessen des Verkäufers durchgeführt. Jede diesbezügliche Ausgabe erfolgt ausschließlich zu Lasten des Käufers. Der Käufer wird den Mitarbeitern des Verkäufers die Mittel und die Personen zur Verfügung stellen müssen, die notwendig sind. Die ersetzten Teile sind Eigentum des Verkäufers und müssen an diesen kostenlos zurückgeschickt werden. Der Transport und jede andere Aktivität, die im Rahmen der Garantie durchgeführt wird, erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers;
- Der Verkäufer wird für eventuelle Spesen durch
 Betriebsstillstand, Produktionsausfall, Verlust von
 Erträgen und/oder für jeden anderen speziellen oder
 Indirekten Verlust oder direkten oder indirekten
 Schaden, die der Käufer oder jede andere Person
 erlitten haben sollte, nicht aufkommen. Der Verkäufer
 haftet ausschließlich für Schäden, die direkt auf, durch
 den Käufer nachgewiesenen, Vorsatz oder grobe
 Fahrlässigkeit seinerseits zurückzuführen sind, und
 jedenfalls für Beträge, welche sich auf 100% des, in
 Rechnung gestellten, Wertes der defekten oder

beschädigten Güter beschränken. Auf gar keinen Fall ist der Verkäufer für Unfälle verantwortlich, die auf Umstände zurückzuführen sind, die in den vorherigen Punkten (i) und/oder (ii) vorgesehen wurden und/oder durch Vorsatz oder Schuld des Käufers entstanden sind.

(x) In keinem dieser Fälle, ist der Verkäufer für Konformitätsmängel und/oder -defekte verantwortlich, deren Ursache auf ein Ereignis zurückzuführen ist, welches sich nach der Risikoübergabe an den Käufer ereignet.

8. EIGENTUMÜBERGANG UND ZURÜCKBEHALTUNG DES RECHTSTITELS

Der Übergang des Eigentums der Güter zum Zeitpunkt der Lieferung an den Käufer oder an den beauftragten Spediteur, andernfalls, im Falle eines Zahlungsaufschubs oder einer Zahlungsverzögerung, zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung im Sinne der Art. 1523 und ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Risiken der Güter werden jedenfalls bei der Lieferung an den Käufer übertragen.

In jedem Fall behält sich der Verkäufer das Recht vor den Rechtstitel für alle, an den Käufer gelieferten Güter zurückzubehalten, bis alle Schulden, die mit dem Vertragsverhältnis mit dem Käufer in Verbindung stehen, beigelegt wurden. Das Risiko wird jedoch, zum Zeitpunkt der Lieferung, an den Käufer übertragen.

9. RECHT IN BEZUG AUF GEISTIGES EIGENTUM

Der Verkäufer ist der einzige und ausschließliche Eigentümer/rechtmäßig Lizenznehmer des gesamten geistigen Eigentums in Bezug auf die Güter, ob diese derzeit existieren oder zu einem späteren Zeitpunkt konzipiert, geplant, abgeleitet, entwickelt, veröffentlicht oder aufgekauft werden, dazu gehören zum Beispiel: (i) Projekte, technische Daten, Software, Technologie, Know-how; (ii) Patente, Patentanträge und Patentrechte; (iii) Copyrights, Copyright-Anträge, Copyright-Eintragungen, Urheberrechte, Urheberrechtsanträge, Urheberrechtsanmeldungen und alle weiteren Rechte im Zusammenhang mit der Arbeit des Autors; (iv) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, vertrauliche Informationen und alle weiteren Rechte in Bezug auf immaterielle Vermögenswerte; (v) registrierte und nicht

registrierte Handelsmarken (vi) jedes, den vorherigen Rechten entsprechende Recht; und (vii) Unterteilungen, Aktualisierungen, Erneuerungen, Neuauflagen und Erweiterungen der vorherig aufgeführten Rechte, die zum aktuellen Zeitpunkt existieren, sowie später beantragt, gewährt oder erworben werden ("Geistiges Eigentum").

Der Käufer erkennt an, dass keine der Vorgaben vorliegender AVB so interpretiert werden soll, dass ein Recht auf oder eine Teilnahme am geistigen Eigentum zuerteilt wird. Dieses verbleibt ausschließlich im Eigentum des Verkäufers.

10. ANZUWENDENDES GESETZ -AUSCHLIESSLICHER GERICHTSSTAND

Vorliegende AVB sind durch das italienische Gesetz geregelt.

Jede Streitigkeit über oder im Zusammenhang vorliegender AVB und dem darin vorgesehenen Verkauf, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts Pavia.

4